AMTSBLATT
FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein 83278 Traunstein, 22.12.2023

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 41 Seite 205

Inhaltsverzeichnis:

Weihnachts- und Neujahrsgrußwort von Landrat Siegfried Walch

Zweckverband Heimat.Chiemgau und Eigenbetrieb Heimat.Chiemgau;
Jahresabschluss 2022
86/23

Allgemeinverfügung zum befristeten Betretungsverbot im Umfeld der Vorbergfütterung für Rotwild im Gemeindegebiet Staudach/Egerndach - Bereich Mehrental
Vollzug des Art. 21 Abs. 4 Bayerisches Jagdgesetz;
Erlass eines befristeten Betretungsverbotes im Umfeld der Vorbergfütterung für Rotwild im Gemeindebereich Staudach/Egerndach, Staatsjagdrevier der Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Ruhpolding
87/23

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe, Mühlen 12, 83377 Vachendorf (Landkreis Traunstein) für das Haushaltsjahr 2024
88/23

Anlage 1 zu 87/23:
1 Übersichtskarte (Maßstab 1:10.000)

Anlage 2 zu 87/23:
1 Luftbild

Weihnachts- und Neujahrsgrußwort von Landrat Siegfried Walch

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit dem Jahreswechsel geht wieder ein Jahr mit besonders großen Herausforderungen zu Ende. Blicken wir zurück, so war 2023 geprägt von Kriegen und Krisen: Die Aggression Russlands gegen die Ukraine ging unerbittlich weiter, Israel wurde von der islamistischen Terrororganisation Hamas angegriffen. Neben diesen weltpolitischen Tiefpunkten ist unser eigenes Land zum einen massiv von der Inflationskrise betroffen. Zum anderen hat uns die ungesteuerte und unkontrollierte Zuwanderung in unser Asylsystem in eine neue Flüchtlingskrise gestürzt.

Wir als Landkreis tun alles, um in dieser Situation für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Im Namen des Landkreises ein herzliches Vergelt's Gott an die vielen Bürgerinnen und Bürger und Ehrenamtlichen, die - in welcher Form auch immer - bei der Bewältigung dieser Krisen geholfen haben. Dieser Zusammenhalt macht unseren Chiemgau und Rupertiwinkel aus! Wichtig ist aber auch, dass wir nicht im Krisenmodus verharren, sondern nach vorne schauen, um bei allen aktuellen Herausforderungen die Zukunft nicht aus den Augen zu verlieren.

Auch deshalb haben wir als Landkreis 2023 massiv in unsere Heimat investiert - und werden das auch in Zukunft tun. Wir wollen gesellschaftlichen Zusammenhalt schaffen. Deshalb werden wir weiter in die Jugendhilfe und Prävention investieren. Und als einer von ganz wenigen Landkreisen in Bayern betreiben wir eigene Kreisaltenheime sowie eine eigene Wohnungsbaugesellschaft. In einem Gemeinschaftsprojekt dieser Töchter mit einem Investitionsvolumen von 26 Millionen Euro errichten wir in Trostberg eine bayernweit einzigartige Kurzzeitpflegeeinrichtung.

Wir fördern massiv unsere Jugend in der Region, indem wir so viel wie noch nie in den Bildungssektor investieren. Mit dem Neubau der Berufsschule I - ein Beispiel von vielen - haben wir das größte bildungspolitische Projekt in der Geschichte des Landkreises auf den Weg gebracht. Und wir haben den Boden dafür bereitet, dass in unserem Landkreis dauerhaft neue Ideen und Innovationen entstehen: Am Campus Chiemgau in Traunstein sind mittlerweile rund 190 Studierende eingeschrieben und die Gründung der landkreiseigenen Forschungsstiftung ist ein historischer Akt, der die Entwicklung des Landkreises Traunstein nachhaltig prägen wird.

Besonders wichtig ist die Unterstützung unserer Kliniken Südostbayern. Die gesamte Kliniklandschaft in Deutschland befindet sich in einem großen Umbruch: Die Krankenhäuser werden derzeit von der Bundesregierung nicht ausreichend finanziert. Die beiden Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein bekennen sich nachdrücklich zu ihrer Aufgabe, die bestmögliche Krankenhausversorgung in der Region sicherzustellen. Wir wollen aber nicht nur durch die Krise kommen, sondern eine DER Gesundheitsregionen in Bayern werden. Wir wollen in unsere Kliniken investieren, denn sie sind das Rückgrat der Gesundheitsversorgung in der gesamten Region.

Ich bin überzeugt: Trotz aller Verwerfungen, die diese Zeiten weltweit mit sich bringen und die viele Menschen zu Recht verunsichern, können wir optimistisch in die Zukunft blicken. Und wir sollten uns - gerade zum Jahreswechsel - viel öfter an den Satz erinnern: Denke nicht so sehr an das, was dir fehlt, sondern an das, was du hast. Ich persönlich möchte in keiner Region der Welt lieber leben als in unserer und ich hoffe, dass Sie alle auch zu diesem Schluss kommen.

Ich wünsche Ihnen allen frohe Feiertage, Frieden, Gesundheit und Zuversicht für das neue Jahr 2024.

Gottes Segen für unsere Heimat!

Herzlichst, Ihr

Siegfried Walch
Landrat des Landkreises Traunstein

86/23
Az.: 6671-220007-WL

Zweckverband Heimat.Chiemgau und Eigenbetrieb Heimat.Chiemgau;
Jahresabschluss 2022

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Heimat.Chiemgau im Zweckverband Heimat.Chiemgau für das Jahr 2022 wurde von der Zweckverbandsversammlung in der Sitzung vom 29. November 2023 festgestellt. Ebenso wurde die notwendige Entlastung erteilt.

Für das Jahr 2022 ergeben sich folgende Feststellungen:

Bilanzsumme: 10.007.288,12 €

Jahresfehlbetrag: 90.599,42 €

Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der beauftragte Wirtschaftsprüfer von der Fa. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Heimat.Chiemgau, Traunstein, — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Heimat.Chiemgau für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2022 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Heimat.Chiemgau hat dazu folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung nimmt vom schriftlichen Bericht über die örtliche Prüfung des Zweckverbands Kenntnis und eignet sich diesen Bericht als Prüfungsorgan des Zweckverbands an. Damit wird die Prüfung formell abgeschlossen.

Die Jahresrechnung für das Jahr 2022 mit einer Bilanzsumme von 10.007.288,12 € und einem Jahresfehlbetrag von 90.599,42 € wird festgestellt.

Die Jahresabschlüsse und der Lagebericht werden ab 02.01.2024 öffentlich ausgelegt und können im Landratsamt Traunstein, Zimmer A 1.22 eingesehen werden (vgl. § 25 Abs. 4 EBV).

Traunstein, 13.12.2023

Siegfried Walch
Verbandsvorsitzender und Landrat

87/23
Az.: 5.342-7513-230004

Allgemeinverfügung zum befristeten Betretungsverbot im Umfeld der Vorbergfütterung für Rotwild im Gemeindegebiet Staudach/Egerndach - Bereich Mehrental
Vollzug des Art. 21 Abs. 4 Bayerisches Jagdgesetz;
Erlass eines befristeten Betretungsverbotes im Umfeld der Vorbergfütterung für Rotwild im Gemeindebereich Staudach/Egerndach, Staatsjagdrevier der Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Ruhpolding

<<<Anlage 1: 1 Übersichtskarte (Maßstab 1:10.000)>>>
<<<Anlage 2: 1 Luftbild>>>

Das Landratsamt Traunstein als Untere Jagdbehörde erlässt aufgrund des Art. 21 Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

1. Es ist verboten, in der Zeit vom 01.Dezember bis 31. März des jeweils darauffolgenden Jahres den Bereich der Vorberg-Rotwildfütterung der Staatsjagd der Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Ruhpolding, zu betreten und zu befahren. Das Verbot erstreckt sich auf die innerhalb des gekennzeichneten Gebietes gelegenen Flächen im Bereich Vorberg und Mehrental im Gemeindegebiet Staudach/Egerndach, Gemarkung Staudach/Egerndach, mit den betroffenen Flurstück Nrn. 1056, 1057, 1060, 1062, 1064 und 1071.
   Der Geltungsbereich des Betretungs- und Befahrungsverbotes ergibt sich aus der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1), die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Das unter Ziffer 1 dargestellte Betretungsverbot gilt nicht für
   - Angehörige der Bayerischen Staatsforsten - Forstbetrieb Ruhpolding - zur Durchführung der Jagd während der gesetzlichen Jagdzeit sowie notwendiger und unaufschiebbarer Arbeiten im jagdlichen und forstlichen Bereich;
   - Angehörige der Jagdbehörden und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben;
   - Mitarbeiter des Bauhofs der Gemeinde Staudach/Egerndach im Rahmen notwendiger Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung und weiterer Aufgaben im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit der Gemeinde.
   - Beschäftigte des Wasserwirtschaftsamtes zum Zwecke notwendiger und unaufschiebbarer Arbeiten im Rahmen der Technischen Gewässeraufsicht;
   - Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundflächen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung im Rahmen der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung;
   - Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

3. Vom Betretungsverbot dieser Verordnung nach Ziffer 1 kann das Landratsamt Traunstein im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn
   - überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
   - die Befolgung des Gebots bzw. Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck vereinbar ist oder
   - die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen werden.

6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.

Hinweise:

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

2. Eine entsprechende Hinweis-Beschilderung vor Ort erfolgt durch den Forstbetrieb Ruhpolding.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der Öffnungszeiten beim Landratsamt Traunstein, Untere Jagdbehörde, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, eingesehen werden.
Eine Veröffentlichung erfolgt zudem auf der Homepage des Landratsamtes Traunstein unter www.traunstein.com/aktuelles/amtsblaetter.

Traunstein, den 21.12.2023

Nebl
Abteilungsleiter

88/23
Az.: 3.20-941-230005

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe, Mühlen 12, 83377 Vachendorf (Landkreis Traunstein) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **600.600 EURO**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **128.100 EURO** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000** EURO festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Mühlen, den 21.12.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Mühlener Gruppe

gez. i. V. Wirnshofer
2. Verbandsvorsitzender

Paul Huber
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat

BayernAtlas

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat

Anlage 1: Übersichtskarte Maßstab 1:10.000

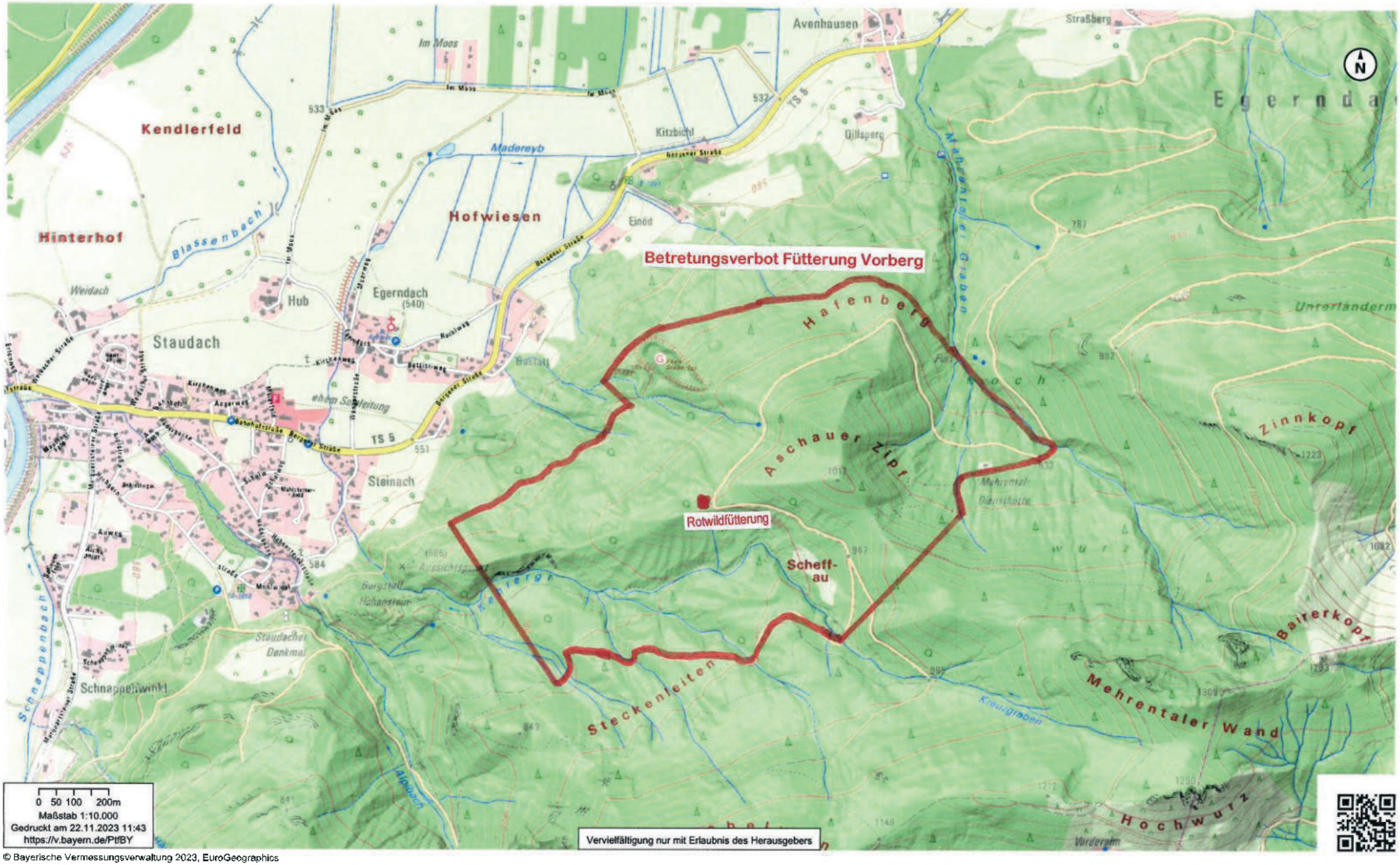

Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2023, EuroGeographics
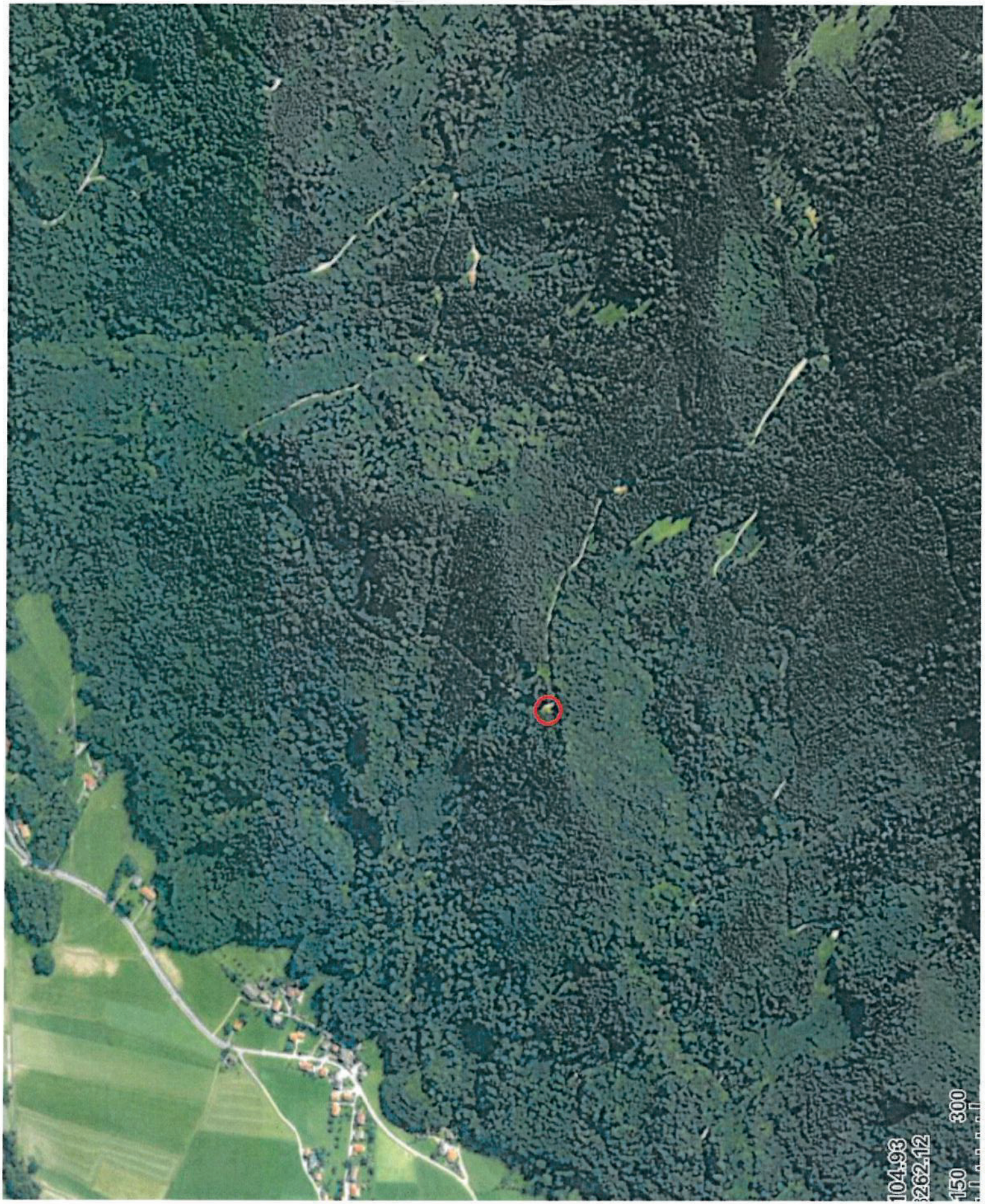
Anlage 2: Luftbild Lage der Rotwildfütterung